



# 1. FC MICHELAU 09 e.V.

Mitglied des Bayer. Landessportverbandes und des Bayer. Fußballverbandes

---

## Satzung

### des

## 1. Fußballclub Michelau 09 e.V., 96247 Michelau i. OFr.

### § 1: Name, Sitz und Eintragung des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Fußballclub Michelau 09 e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 96247 Michelau i. OFr., Austr. 23 A
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lichtenfels eingetragen.

### §2: Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Gefördert werden der Breiten-, der Leistungs- und Wettkampfsport.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse, werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mittel, die für die Jugendabteilung bestimmt sind, sind für die Jugendarbeit zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Gewährung einer steuerfreien Ehrenamtszuschale nach den steuerlichen Vorschriften ist unschädlich.

Seite 1 von 5

1. FC Michelau 09 e.V.  
Clubheim  
Austr. 23 a  
96247 Michelau

Tel.: 09571/88922  
Postfach 1125  
96243 Michelau

Bankverbindung:  
Raiff.-VB Lichtenfels-Itzgrund  
BLZ: 770 918 00  
Kto.: 102 040

Sparkasse Coburg-Lichtenfels  
BLZ: 783 500 00  
Kto.: 92517507

- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Wird der Verein aufgelöst, fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Michelau i. OFr. zu, mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

### **§3: Zugehörigkeit zu Verbänden**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Fußballverbandes, des Bayerischen Landessportverbandes und über diese Mitglied des Deutschen Fußballbundes. Die Bestimmungen dieser Organisationen – insbesondere die über die Amateurschutzbestimmungen- sind für den Verein bindend.

### **§4: Geschäftsjahr und Vereinsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

Das Vereinsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

### **§5: Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) jugendlichen Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist.
- (2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen, über den der Vorstand entscheidet. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Jugendliche Mitglieder gehören neben den Jugendleitern und Jugendmitarbeitern der Jugendabteilung an. Sie haben ein Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung der Gesamtjugendarbeit, welche von den Jugendleitern zu organisieren, zu aktivieren, durchzuführen und zu kontrollieren ist.
- (5) Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
- (6) Die Mitgliedschaft kann durch Austritt, Tod oder Ausschluss enden. Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber

Seite 2 von 5

dem Vorstand erklärt werden. Eine Rückvergütung des Jahresbeitrages kann nicht erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, bei

- a) vereinsschädigendem Verhalten
- b) Verurteilung zu entehrenden Strafen
- c) Verweigerung der Beitragszahlung nach schriftlicher Aufforderung

über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

#### **§6: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind berechtigt allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - a) die Bestimmungen der Satzung zu befolgen
  - b) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag im voraus zu leisten

#### **§7: Mitgliedsbeitrag**

Bei Eintritt hat jedes Mitglied ab Monat des Eintritts den anteilmäßigen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages beschließt die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit mindestens  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

#### **§8: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- d) besondere Vereinsorgane

#### **§9: Der Vorstand im Sinne des §26 BGB**

Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeder kann die Interessen des Clubs alleine vertreten.

#### **§10: Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus:

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| a) dem Vorstand                                | b) dem Geschäftsführer       |
| c) dem 1. Hauptkassier                         | d) dem 2. Hauptkassier       |
| e) dem 1. Wirtschaftskassier                   | f) dem 2. Wirtschaftskassier |
| g) dem 1. Schriftführer                        | h) dem 2. Schriftführer      |
| i) dem 1. Spielleiter der Seniorenmannschaften |                              |
| j) dem 2. Spielleiter der Seniorenmannschaften |                              |

Seite 3 von 5

- k) dem 1. Spielleiter der Damenmannschaften
- l) dem 2. Spielleiter der Damenmannschaften
- m) dem 1. Jugendleiter
- n) dem 2. Jugendleiter
- o) einem Vertreter der Abteilung Allliga

## §11: Besondere Vereinsorgane

Besondere Vereinsorgane sind:

- 1) der Finanzausschuss
- 2a) der Wirtschaftsausschuss
- 2b) der Wirtschaftsrat
- 3) der Sportausschuss
- 4) die Revisoren

- zu 1): Der Finanzausschuss besteht aus:  
Einem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem 1. Hauptkassier, dem 1. Schriftführer (Stellvertreter)
- zu 2a): Der Wirtschaftsausschuss besteht aus:  
Einem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem 1. Hauptkassier, dem 1. Wirtschaftskassier, dem 1. Schriftführer (Stellvertreter) und dem Wirtschaftsrat.
- zu 2b): Der Wirtschaftsrat besteht aus:  
Mindestens 3 Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
- zu 3): Der Sportausschuss besteht aus:  
Einem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Spielleiter der Seniorenmannschaften, dem 1. Schriftführer (Stellvertreter). Bei Bedarf treten die Leiter und/oder Betreuer der weiteren Mannschaften hinzu.
- zu 4): Von der Mitgliederversammlung werden 2 Revisoren auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie müssen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die gesamten finanziellen Vorgänge des Vereines überprüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung berichten. Sie haben das Recht jederzeit Einblick in die Bücher des Vereins zu verlangen.

## §12: Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zum Ende eines jeden Vereinsjahres statt. Sie ist fristgerecht mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte im Vereinskasten und im Obermain-Tagblatt bekanntzumachen.
- (2) Wichtige Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Seite 4 von 5

- a) Die Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft und der Revisoren
  - b) Entlastung der amtierenden Vorstandschaft
  - c) Wahl der neuen Vorstandschaft auf eine Dauer von 2 Jahren
  - d) Satzungsänderungen, dazu ist ein  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
- (3) Die Neuwahlen werden von einem Wahlausschuss (ein Wahlleiter und zwei Beisitzer) geleitet. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung benannt.
- (4) Sämtliche Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich durch Abgabe von Stimmzetteln vorzunehmen. Es kann nur dann per Handzeichen abgestimmt werden, wenn nur 1 Wahlvorschlag vorliegt und die Mitgliederversammlung ohne Ausnahme damit einverstanden ist.
- (5) Bei mehreren Bewerbern um ein Amt, gilt der Kandidat mit der einfachen Stimmenmehrheit als gewählt. Erreicht im 1. Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei erneuter gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Ein zur Wahl vorgeschlagenes, in der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied, kann nur gewählt werden, wenn es die Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt hat.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, bzw. 10% der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen.

### §13: Protokollführung

Über Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Stellvertreter) zu unterschreiben.

### §14: Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 25.09.2009 sofort in Kraft.

Michelau i. OFr., 25. September 2009

